

Merkblatt für Bauherren „Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Einzelraumfeuerungsanlagen)“

Achtung: Vor Baubeginn ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hinzuzuziehen!

Anforderungen an Einzelraumfeuerungsanlagen

Für Einzelraumfeuerungsanlagen gelten die Anforderungen der novellierten Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 2010, die am 22. März 2010 in Kraft getreten ist, in der jeweils gültigen Fassung. Regelungen gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 sowie in § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 der 1. BImSchV sind zu beachten.

Vor Errichtung der Feuerungsanlage ist der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hinzuzuziehen (u. a. Abnahme Schornstein und Einzelraumfeuerungsanlage).

Die Schornsteinmündung muss in einem Umkreis von ca. 15 m (bis 50 kW Nennwärmeleistung, höhere Nennwärmeleistungen entsprechend § 19 der 1. BImSchV) die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen. Dies gilt es bei Nachbargebäuden und beim eigenen Wohnhaus zu prüfen. Der Schornstein ist so auszuführen, dass er firstnah angeordnet ist und den First um mindestens 40 Zentimeter überragt. Weitere Anforderungen und Konkretisierungen sind dem § 19 der 1. BImSchV zu entnehmen.

Gemäß den Auslegungsfragen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) wurde festgelegt, dass hinsichtlich des Wärmebedarfs für Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 6 kW, bzw. 8 kW bei Geräten mit Wasserwärmetauscher, ein Nachweis zu führen ist, dass sich die Nennwärmeleistung am Wärmebedarf des Aufstellraumes orientiert (Tab. 2: Raumheizer DIN EN 13240).

Weitere wichtige Anforderungen an Einzelraumfeuerungsanlagen sind u. a.

- die geforderte Typenprüfung der Einzelraumfeuerungsanlage (Einhaltung Stufe II),
- der Betrieb/Brennstoffeinsatz nach Herstellerangaben,
- die Einzelraumfeuerungsanlage muss sich in einen ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden,

- als Brennstoffe dürfen nur naturbelassene Brennstoffe (nach Herstellerangaben) eingesetzt werden, § 3 Abs. 2 der 1. BImSchV ist beim Einsatz von Braunkohlenbriketts zu beachten, bei Steinkohle und Braunkohlenbriketts darf der Massegehalt an Schwefel 1 % der Rohsubstanz nicht überschreiten,
- beim Einsatz von Holz darf nur naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz (lufttrocken, < 25 % Feuchtegehalt) eingesetzt werden,
- als Brennstoffe dürfen nur naturbelassene Holzpellets eingesetzt werden (Pelletfeuerung, § 3 Nr. 5a der 1. BImSchV beachten),
- für Grundöfen sind u. a. nachgeschaltete Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik, die eignungsgeprüft sind oder eine Bauartzulassung haben, einzusetzen (bei Errichtung nach dem 01.01.2015), oder der Nachweis hat durch eine Messung/Typprüfung zu erfolgen und
- offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden und in ihnen dürfen nur naturbelassenes und stückiges Holz oder Presslinge in Form von Holzbriketts eingesetzt werden.

nicht zugelassene Brennstoffe

Insbesondere die nachfolgend genannten Brennstoffe dürfen in Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden:

- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen die halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen die halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten und
- Altholz (bei gebrauchtem Holz/Altholz (Abfall) ist gemäß Altholz-Verordnung (AltholzV) eine Analyse mit dem Nachweis, dass es sich um naturbelassenes Holz handelt, zwingend notwendig).

Das Verbrennen nicht zugelassener Stoffe ist mindestens eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 24 Nr. 1 und 2 der 1. BImSchV, die geahndet werden kann (Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro). Im Wiederholungsfall ist zu prüfen, ob es sich um einen Straftatbestand handelt.

Kontakt

Landratsamt Meißen
 Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
 Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
 E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
 Internet: www.kreis-meissen.de